

Was sind Milchpumpen?

Die Milchpumpe ist ein Hilfsmittel zum Abpumpen der Muttermilch bei Stillproblemen der Mutter oder Trink-Saugproblemen des Kindes. Nach dem Abpumpen erfolgt die Milchabgabe an den Säugling per Trinkflasche.

Wer hat Anspruch auf eine Milchpumpe?

Jede Versicherte bzw. jeder Säugling mit einer leistungsbegründenden Diagnose hat Anspruch auf eine Milchpumpe.

Sollte Ihr Säugling bei einer Fremdkasse des Vaters versichert sein, so ist das Hilfsmittel über diese Krankenkasse zu beantragen.

Welche Produkte können bezogen werden?

- Milchpumpe leihweise inkl. einmalig Zubehör manuell
- Milchpumpe leihweise inkl. einmalig Zubehör elektrisch
- Doppelmilchpumpe leihweise inkl. Zubehör als Doppelset bei Mehrlingsgeburten mit Vermerk auf der Verordnung
- Bei Bedarf Brustaufsatz einfach oder doppelt

Wie erhalten Sie die Milchpumpe?

- Benötigt wird eine Verordnung des Klinikarztes für maximal vier Wochen.
- Eine Verordnung durch Ihren Gynäkologen oder Kinderarzt für die Dauer von jeweils 4 Wochen (28 Tage).

Wer versorgt Sie mit einer Milchpumpe?

- Wir haben mit einer Vielzahl von Hilfsmittelanbietern Verträge über die Versorgung mit Milchpumpen geschlossen, damit Sie eine gute Qualität erhalten.
- Zu unseren Vertragspartnern zählen sowohl überregional tätige Hilfsmittelanbieter, sogenannte Homecare Versorger, als auch Sanitätshäuser und Apotheken. Kontinuierlich treten weitere qualifizierte Anbieter unseren Verträgen bei.
- Sie entscheiden, von welchem dieser Vertragspartner Sie versorgt werden möchten.

Was umfasst die Versorgung und wie erfolgt sie?

Die Versorgung mit Milchpumpen umfasst neben der Pumpe und dem Zubehör auch vielfältige Serviceleistungen:

Umfassende Beratung:

• Sie erhalten Information zum Versorgungsprozess.

Anspruch auf aufzahlungsfreie Versorgung:

• Unser Vertragspartner ist verpflichtet, Sie über das Angebotsspektrum der aufzahlungsfreien Milchpumpen zu informieren und Sie diesbezüglich zu beraten.



- Er muss Ihnen eine Auswahl an Milchpumpen anbieten, die für Ihre Versorgungssituation geeignet sowie medizinisch notwendig ist und für die Ihnen keine Mehrkosten berechnet werden.
- Nur wenn Sie sich dennoch für eine Milchpumpe entscheiden, die über das medizinisch Notwendige hinausgeht, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten durch Sie zu tragen.

Einweisung in den Gebrauch des Hilfsmittels:

- Der Vertragspartner berät Sie und wählt eine Versorgung entsprechend der erforderlichen Größe aus.
- Er weist Sie in die Handhabung und Pflege der Milchpumpe und des Zubehörs ein.

Wie lange steht mir die Milchpumpe zu?

- Die Verordnung ist jeweils 28 Tage gültig. Die Versorgung kann jeweils durch eine Folgeverordnung verlängert werden.
- Ausschlaggebend ist die leistungsbegründende Diagnose Ihres Gynäkologen oder des Kinderarztes.
- Bei Erreichen einer Stilldauer von 12 Monaten erfolgt eine Anfrage, bzgl. der voraussichtlichen Verlängerung, durch Ihren Kundenberater.

Wie kann ich den Leistungserbringer wechseln?

- Ihr gewählter Leistungserbringer versorgt Sie ausschließlich mit dem erforderlichen Zubehör zur Milchpumpe.
- Sollten Sie mit der Versorgung unzufrieden sein oder besteht der Wunsch, den Leistungserbringer zu wechseln, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater.

Welche Zuzahlungen sind für Milchpumpen durch Sie zu leisten?

- Es ist für Milchpumpen keine gesetzliche Zuzahlung zu leisten.
- Mehrkosten, die aufgrund Ihres Wunsches nach einer Versorgung über das medizinisch Notwendige hinaus entstehen, fallen nicht unter die Befreiung. Diese sind direkt mit dem Hilfsmittelanbieter abzurechnen.
- Gegebenenfalls wird durch den Leistungserbringer eine Kaution eingefordert (dies ist keine kassenvertragliche Regelung und es ist keine Erstattung möglich).

Haben Sie weitere Fragen? Rufen Sie uns unter der **IKK Service Hotline 0681/3876-1000** an. Wir beraten Sie gerne.